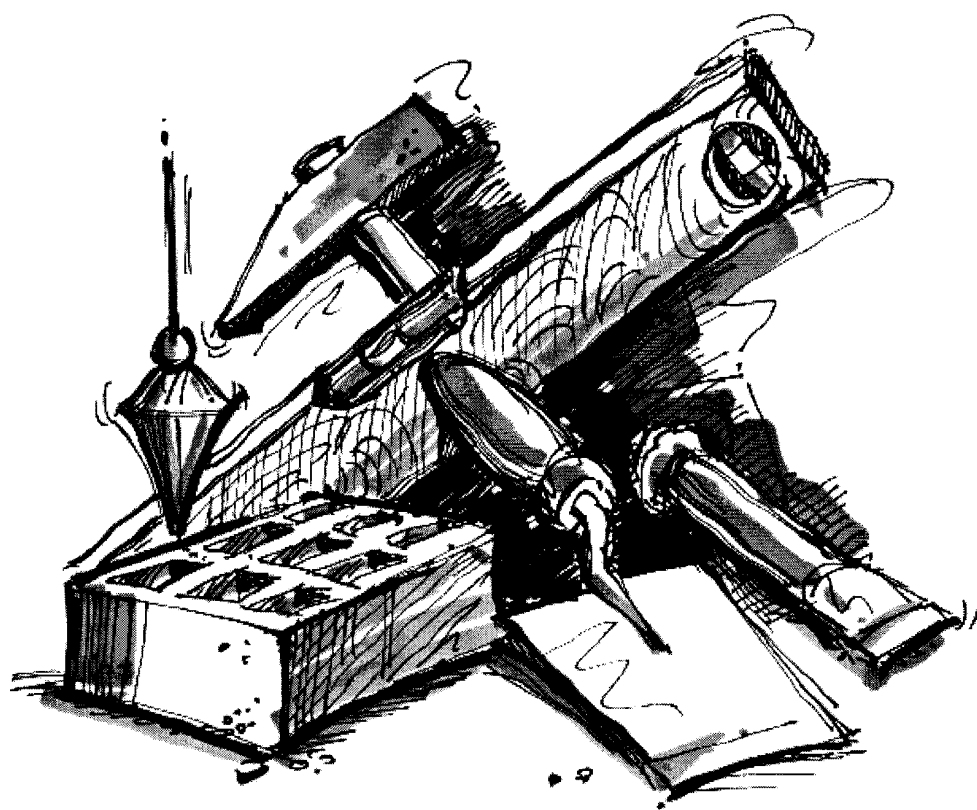


**Der umweltverträgliche Betrieb**

# **Baubranche**



**Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken**

### Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt .....	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze .....	6
4	Befördern von Abfällen .....	8
5	Abfälle vermeiden .....	9
6	Abfälle verwerten .....	13
7	Abfälle entsorgen .....	18
8	Organisation im Betrieb .....	26
9	Nützliche Adressen .....	30
10	Nützliche Literatur .....	32
11	Impressum .....	33

## **1 Müll, Abfall, Schutt ...**

Bauschutt und Baustellenmischabfälle fallen vor allem bei Neubauten und Modernisierungsmaßnahmen, aber auch in großen Mengen bei Abbrüchen von Gebäuden an.

Das Ziel einer umweltgerechten Baustellenentsorgung muss daher vordergründig neben der Vermeidung eine Verringerung von Bauabfällen und die Gewinnung von Sekundärrohstoffen sowie eine sach- und fachgerechte Erfassung und Entsorgung von Reststoffen sein.

Gerade bei der Entsorgung von Bauabfällen treten bei vielen Unternehmen - bedingt auch durch verschärfte gesetzliche Bestimmungen - gewisse Probleme auf.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen mit Tipps zur Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfall helfen, offene Fragen zu beantworten und sich über eine geordnete und getrennte Entsorgung Ihrer Abfallstoffe zu informieren.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

**Worum geht's?**

**Kosten sparen**

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekitzen!

## 2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Erdaushub	Folien	<b>Büroabfälle:</b>
Bauschutt (inertes Material)	Verpackungsbänder	Papier
Anhydrit- und Holzestrich	Kartonagen	Farbbänder
Holz	Paletten	Tonerkartuschen
Spanplatten	Eimer aus Weißblech	
Bituminöse und teerhaltige Stoffe	Eimer aus Kunststoff	<b>Kantinenabfälle:</b>
Abdichtmaterial (PUR, Silikon, Acryl)	Dosen	Bioabfälle
Asbeststäube, Spritzasbest	Tuben	Glas
Asbestzementprodukte	Kartuschen	Metall Dosen
Flachglas	Zement- u. Putzsäcke	Verbundverpackungen
Schrott (z. B. Armierungsreste)	Spraydosen	
Kunststoffreste (Folien, Rohre, Abstandshalter)	Styropor-Formteile	<b>Sonderabfälle:</b>
Dämmmaterialien (Styropor, Mineralwolle, PUR-Schaum)	Styropor-Chips	Leuchtstoffröhren
Heraklitplatten		Altöl
Erdaushub, Bauschutt (mit schädlichen Verunreinigungen)		Batterien
Gipskartonplatten		
Zementreste		
Kalkreste		
Gipsreste		
Fliesen- und Baukleberreste		
Isolieranstriche		
Farben, Lacke		
Grundierungen		
Zement- und Estrichzusätze		
Strahlmittelrückstände		
Kitt- und Spachtelmassen		
Abdeckmaterialien		
Lösemittel		
feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel		
Öl- und Benzinabscheiderinhalte		
Sandfangrückstände		

### 3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des  
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).
- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).

- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein.
- ▶ Beim Lagern und der Demontage asbesthaltiger Produkte (Wellasbestplatten, Fassadenverkleidungen, Spritzasbest) ist auf die Vorgaben der TRGS 517 und 519 und des LAGA-Merkblattes zur Asbestentsorgung zu achten.

## 4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s  
mal kurz zur  
Deponie.“**



## 5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Abfälle weitest gehend vermieden werden. Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Sie versuchen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe optimal zu nutzen. Trotzdem führt Bequemlichkeit oder Zeitnot oft zu vermeidbaren Abfällen.

Insbesondere bei Verpackungsmaterialien und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bestehen umfangreiche Möglichkeiten zur Vermeidung. Um sie voll ausschöpfen zu können, sind Absprachen mit Zulieferern von Bau- und Bauhilfsstoffen notwendig.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Verpackungsverordnung verwiesen, die als erstes Ziel die Vermeidung unnötiger Verpackung anstrebt.

Ein anderes zentrales Thema in diesem Bereich ist der Einsatz schadstoffhaltiger Materialien. Praktische Produkte von heute können morgen zu aufwendigen Sanierungen führen, wie dies in der Vergangenheit häufiger zu beobachten war (z. B. Asbest, PCP- und Lindanhaltige Holzschutzmittel). Vordringliches Ziel muss im Baubereich die Schadstoffminimierung unter Berücksichtigung baubiologischer Gesichtspunkte sein.

**„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“**

# Checkliste - Vermeidung -

## Bauabfälle

---

- ✓ Bereits bei der Planung von Neu- und Umbaumaßnahmen können durch die Auswahl entsprechender Baustoffe und Bauweisen die Voraussetzungen zur Vermeidung von Reststoffen geschaffen werden:
  - ✓ Benutzen Sie Schalungen möglichst oft, reparieren Sie nach Möglichkeit defekte Bretter, Bohlen und Schaltafeln.
  - ✓ Verwenden Sie hochwertige und langlebige Materialien.
  - ✓ Vermeiden Sie, dass verwertbare Abfälle durch Unachtsamkeit zu Sonderabfall werden (z. B. durch auslaufende Chemikalien, Öle usw.).
- ✓ Geben Sie zur Erhöhung der Aufbereitungschancen und zur Risikominimierung schadstofffreien Baustoffen, z. B. lösemittelfreien Bodenbelagsklebern, Grundierungen und Zusatzstoffen, den Vorzug.
- ✓ Bemessen Sie die benötigte Baustoffmasse exakt, um unnötige Reste zu vermeiden.
- ✓ Lagern Sie „verderbliche“ Baustoffe trocken und gegebenenfalls frostfrei (Zement, Kalk, Gips, flüssige Hilfsstoffe auf Wasserbasis).
- ✓ Achten Sie auf sachgemäßen, vorsichtigen Umgang mit den Baustoffen, um den Bruchanteil gering zu halten.
- ✓ Verwenden Sie lösungsmittelfreie Kleber, Grundierungen, Farben, Lacke, Isolieranstriche und Lasuren, wenn auf diese Stoffe

## Baubranche

---

nicht grundsätzlich verzichtet werden kann (konstruktiver Holzschutz geht vor chemischem Holzschutz!)

- ✓ Vermeiden Sie Mehrkomponentensysteme, z. B. statt Mauerwerk + Styropordämmung + Gewebe + Spezialputz → besser: gut isolierendes Mauerwerk + Putz.
- ✓ Vermeiden Sie Leckagen und unsachgemäße Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Betriebsmitteln, um Bodenkontaminationen zu verhindern.

## Verpackungen

---

- ✓ Verwenden Sie Mehrwegsysteme z. B. für Paletten, Dispersionsfarbeimer.

## Büro

---

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitiges Kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte verbannen, z. B. Wegwerfkugelschreiber.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerketten verwenden.
- ✓ Lösemittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

Zwei Anmerkungen:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet. Wer heute schadstofffreie Produkte verwendet, vermeidet bei einer späteren Sanierung den Sonderabfall von morgen.

Ebenso wichtig wie die Vermeidung von Abfällen ist die Schonung von Ressourcen. Setzen Sie deshalb Recyclingmaterialien ein: z.B. aufbereiteten Bauschutt im Tiefbau, Kompost und Mulchmaterial in Außenanlagen, Recyclingpapier im Bürobereich.

## 6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommen bewirkt. Voraussetzung für eine Verwertung von Reststoffen ist eine klare, möglichst sortenreine Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern.

An möglichst jedem Arbeitsplatz bzw. jeder Baustelle sollten mehrere Sammelbehälter in ausreichender Größe bereitstehen, zum Beispiel für:

- ▶ unbehandelte Vollholzreste (Abgabe an Altholzverwerter)
- ▶ beschichtete Holzreste (nach Rücksprache an Altholzverwerter, Deponie bzw. Hausmüllverbrennungsanlage)
- ▶ Sägespäne, unbehandelt (zur Kompostierung oder an Verwerter)
- ▶ Bauschutt (reines inertes Material - Vermischung mit Baustellenabfällen ist zu vermeiden - zur Bauschuttzubereitungsanlage)
- ▶ Erdaushub (Erdaushubdeponien, Tauschbörse, Auffüllmaßnahmen)
- ▶ Straßenaufbruch. Bituminöser Straßenaufbruch und Fräßgut sind der Wiederverwertung, z. B. einer Bitumenmischanlage zuzuführen. Teerhaltiger Straßenaufbruch kann ebenfalls verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Abfallberatung nach.
- ▶ Baustellenmischabfälle: Bei diesen Abfällen ist die Möglichkeit einer Separierung durch die Sortieranlage zu prüfen. Maßgeblich ist in jedem Fall die Abfallwirtschaftssatzung der entsorgungspflichtigen Körperschaft. Grundsätzlich gilt, dass die Sortierung an Ort und Stelle günstiger ist als eine Nachsortierung über eine

**„Vielleicht  
kann´s ein  
Anderer  
gebrauchen?“**

Sortieranlage. Außerdem wird durch eine Vermischung die Wertstoffqualität herabgesetzt.

Im Betrieb benötigt man Behälter für:

- ▶ Bleche, Dosen, sonstigen Metallschrott (zum Schrotthandel bzw. DSD-Entsorger). Wichtig: Dosen müssen pinselrein, Lösemittelkanister völlig entleert sein.
- ▶ Kunststoffe von Nichtverpackungen: Trennung nach PE, PP, PS, EPS (Styropor), sonstige Schaumdämmstoffe; an Verwerterbetriebe.
- ▶ Verkaufsverpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen (an DSD-Entsorger).
- ▶ Glas (Trennung in Flach- und Behälterglas; an Flachglasverwerter oder DSD-Entsorger).
- ▶ Papier (Papierverwertung oder DSD-Entsorger)

**Die  
Verpackungs-  
verordnung  
verpflichtet  
Hersteller und  
Vertreiber zur  
Rücknahme  
von  
Verpackungen!**

Transportverpackungen können unabhängig vom Material dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten zurückgegeben werden. Ansonsten sind Sie selbst zur Verwertung verpflichtet.

Das Baugewerbe hat allerdings mit „Interseroh“ eine so genannte Branchenvereinbarung getroffen, nach der sämtliche Transportverpackungen aus dieser Branche durch einen Entsorger in Ihrer Umgebung abgeholt werden.

Verkaufsverpackungen werden über die Duales System Deutschland AG (DSD) kostenlos erfasst. Bitte wenden Sie sich an den beauftragten Entsorger in Ihrer Region, um die Abfuhrmodalitäten zu regeln.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben.

Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei  
wachsam ...**

## Checkliste - Verwertung -

Materialien	Hinweis
<b>Verpackungen</b>	
Papier, Pappe, Kartonagen	möglichst keine Kunststoffaufkleber
Folien	sauber, nur stoffgleiche Aufkleber!
Holz	unbehandelt (ohne Holzschutzmittel)
Pressspanplatten	sauber, ohne Anhaftungen
Styropor-Formteile	weiß, sauber, ohne Kleber
Styropor-Chips	sauber, von Formteilen getrennt
Papier- und Papierverbundsäcke	gründlich geleert
Kunststoffeimer	spachtelrein entleert, Metallbügel entfernen
Weißblecheimer, -dosen, -tuben	spachtelrein entleert
Kunststoffkanister	tropffrei entleert
Dosen, Kartuschen, Tuben, Flaschen, Schläuche, Säcke aus PE oder PP	spachtelrein, pinselrein bzw. tropffrei entleert
<b>Bauabfälle</b>	
Holz	unbehandelt, sauber, ohne Anhaftungen wie z. B. Fußbodenbeläge
Lösemittel	unbedingt unvermischt zur Aufbereitung
Schaumdämmstoffe	Styropor weiß, sauber, andere frei von Anhaftungen
Kunststoffbahnen	je nach Kunststoffart auch Rückgabe an Hersteller, z. B. PVC
Metallplatten, -bänder, Armierungen	Trennung nach Sorten
Flachglas	separat von Behälterglas und Bauschutt sammeln
Folien	sauber
Kunststoffrohre und sonstige Kunststoffteile	nach Sorten sammeln, Verwertungswege bei Abfallberatung erfragen
Inerter Bauschutt	kein Gips, kein Lehm, ohne anhaftende andere Stoffe (Dachpappe, u. ä.)
Erdaushub	unbelastet, sauber
Straßenabruch	Trennung nach Bitumen und Teerprodukten
Unbelastete Gemische aus Boden und Bauschutt	Aufbereitung prüfen, ggf. Trennung über Sortieranlage

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite



Materialien	Hinweis
<b>Büroabfälle</b>	
Papier, Pappe	bei unterschiedlichen Qualitäten spart Vorsortieren Kosten
Wertstoffe wie Glas, Getränkedosen, Verbundverpackungen etc.	Sammlung über DSD (gelber Sack / gelbe Tonne)
Tonerkartuschen	Neubefüllung
Farbbänder	Neueinfärbung
Bioabfälle	Biotonne oder Eigenkompostierung

## 7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

### Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

### Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

---

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

**Heiße Eisen !**

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Der Entsorgungsnachweis kann bei Beseitigung in eigenen betrieblichen Anlagen entfallen, er wird durch die sowieso notwendigen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Bitte informieren Sie hierüber Ihre Kreisverwaltungsbehörde.

Für bestimmte Abfälle (z.B. Lackdosen) kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht (bei max. bis zu 15 t bzw. bei einzelnen Abfallarten bis 20 t jährlich je Abfallart). Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung jeder einzelner Charge mit Übernahme-scheinen nachgewiesen. Fragen Sie Ihre/n Abfuhrfirma/Transporteur, ob dieser einen Sammelentsorgungsnachweis besitzt und lassen Sie sich ggf. eine Kopie geben.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar. Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

### **Europäischer Abfallkatalog (EAK)**

---

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
<b>1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten</b>			
17211	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17212	Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17213	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
		15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17214	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
		15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
31423	Ölverunreinigter Boden	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
31424	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
31430	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	17 06 99D1	Anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
31437	Asbeststäube, Spritzasbest	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
31440	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	12 02 01	Verbrauchter Strahlsand
31441	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
31445	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen

## Baubranche

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
35327	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
35323	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	16 06 02	Ni-Cd-Batterien
35326	Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
54209	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
54701	Sandfangrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
54702	Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Feststoffe	13 05 01	Feststoffe aus Öl/Wasserabscheidern
54702	Öl- und Benzinabscheiderinhalte, Schlämme	13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
55370	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
55303	Ethylenglykole	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
55356	Glykolether (Bremsflüssigkeit)	13 01 08	Bremsflüssigkeiten
59901	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
54107	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend		
*	*	13 01 07	Andere Hydrauliköle
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
		20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet, halogenhaltig	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
*	*	08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
<b>2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung</b>			
31449	Strahlmittelrückstände	12 12 01	Verbrauchter Strahlsand
94704	Sandfangrückstände	19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
31409	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	17 01 01	Beton
		17 01 02	Ziegel
		17 01 03	Fliesen und Keramik
		17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	17 01 05	Baustoffe aus Asbestbasis (Asbestzement, z.B. Eternitplatten)
91206	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)	17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
94801	Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung	19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
91101	Hausmüll	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
91401	Sperrmüll		
<b>3. Nur überwachungsbedürftig bei Beseitigung</b>			
54912	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	17 03 02	Asphalt, teerfrei
31410	Straßenaufbruch		
54913	Teerrückstände	05 06 03	Andere Teere
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten

## Baubranche

---

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	<b>alt</b>		<b>neu</b>
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 07	Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet		
*	*	17 06 02	Anderes Isoliermaterial
55513	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke

\* keine Entsprechung in LAGA-Abfallartenkatalog

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die Umwelt gefährdendste Komponente zugrunde gelegt. Vermischen Sie deshalb auf keinen Fall Sonderabfälle!

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

## Umgang mit asbesthaltigen Produkten und Abfällen

---

Asbesthaltige Baustoffe dürfen nur ausgebaut und weiter behandelt werden, wenn eine entsprechende Sachkunde vorliegt. Diese Sachkunde kann in entsprechenden Lehrgängen erworben werden (fragen Sie bitte bei der IHK bzw. der Handwerkskammer nach). Zu beachten sind beim Umgang und bei der Entsorgung von asbesthaltigen Produkten vor allem die TRGS 517 und 519 und ferner das LAGA-Merkblatt Asbest. Bei der Entsorgung sind besondere Auflagen zu



beachten (Materialien mit schwach gebundenen Asbestfasern - Spritzasbest, Promasbestplatten, asbesthaltige Fußbodenbeläge u. a. - müssen in der Regel hydraulisch gebunden, d.h. in Zement eingegossen werden. Festgebundene Asbestprodukte - Eternitplatten, Blumenkübel aus Asbestzement u. a. - müssen angefeuchtet und doppelt in Folie oder in so genannte „Big Bags“ verpackt werden). Genaue Informationen gibt Ihnen Ihre Abfallberatung.

## 8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung:

### Sammlung auf der Baustelle

---

Sammelbehälter auf der Baustelle lohnen sich nur, wenn größere Mengen Reststoffe je Behälter anfallen. Die Sammlung von Kleinmengen sollte im Betrieb erfolgen.

Ein allgemeines Problem ist die Benutzung der Baustellencontainer durch Fremde. Die unkontrollierte Benutzung muss aus wirtschaftlicher und entsorgungstechnischer Sicht so weit wie möglich verhindert werden (zum Beispiel durch abschließbare Deckelbehälter).

Werden auf der Baustelle anfallende Kleinmengen vom Betrieb selbst zum Entsorger transportiert, so sind insbesondere bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Nachweispflicht zu beachten (siehe Punkt 3 und 4).

### Sammlung im Betrieb

---

Grundsätzlich sollte eine Trennung bzw. Sammlung im Betrieb durchgeführt werden, wenn laufend kleinere Mengen bestimmter Stoffe an verschiedenen Baustellen anfallen. Eine weitere Notwendigkeit der Sammlung im Betrieb ergibt sich aus der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Wenn solche Stoffe während der gesamten Dauer

der Baumaßnahme auf der Baustelle verbleiben, kann es zur Gefährdung von Personen oder der Umwelt durch Unachtsamkeit oder Unfälle kommen, etwa indem Lösemittelreste oder Öle ins Erdreich gelangen.

Die Größe, Anzahl und Art der im Betrieb aufzustellenden Behälter richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Stoffmengen, die je nach Betrieb stark schwanken, aber auch nach dem jahreszeitlichen Rhythmus, in dem die Stoffe auf der Baustelle anfallen. Die Wahl der Behältnisse ist mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

### Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Reststoffe in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

**„Liegen wir richtig?“**

Haben Sie eine Frage mit „nein“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja  
keiner!“**

Viele Abfälle, besonders Sonderabfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an; Sonderabfälle können dann z.B. gezielt sammelentsorgt werden.

Für immer mehr Kunden ist Umweltschutz ein wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für die Kundenberatung. Machen Sie Ihrem Kunden deutlich, welche Entsorgungskosten bei dem Auftrag entstehen können. Bei guter Argumentation sind höhere Kosten zugunsten der Umwelt durchsetzbar, die in der Zukunft teure Sanierungsmaßnahmen vermeiden.

Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

## **9 Nützliche Adressen**

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

## **Baubranche**

---

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

### **Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch:**

AMW Asphalt-Mischwerke Würzburg

97727 Fuchsstadt

Tel.: 09333/9 71 90

### **Rücknahme von Baustoffen aus eigener Produktion:**

Braas Dachsysteme (seit 1995)

Werk Forchheim

Forchheimer Str. 36

91353 Hausen

Tel.: 0 91 81/73 70 – 0

### **Börse für historische Baustoffe:**

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstraße 18

63739 Aschaffenburg

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok

Tel. (06021) 394-409

E-Mail: [juergen.morlok@lra-ab.bayern.de](mailto:juergen.morlok@lra-ab.bayern.de)

## **10 Nützliche Literatur**

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongarstr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

Fraunhofer-Informationszentrum

IRB-Verlag

70569 Stuttgart

„Ausschreibungshilfen für recyclinggerechte Wohnbauten“



## 11 Impressum

**Verfasser:**

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

**Ansprechpartner:**

Jürgen Morlok  
Landratsamt Aschaffenburg  
Bayernstraße 18  
63739 Aschaffenburg  
Tel. (06021) 394-409  
E-Mail:  
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer  
Landratsamt Schweinfurt  
Schrammstr. 1  
97421 Schweinfurt  
Tel. (09721) 55-546  
E-Mail:  
volker.leiterer@lrasw.de

**Gestaltung und Herstellung:**

Reinhard Weikert  
Landratsamt Kitzingen  
Kaiserstr. 4  
97318 Kitzingen  
Tel. (09321) 928-145  
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

**Stand: Februar 2000**

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken